

INHALTSVERZEICHNIS

Bekanntmachungen S. 55

Auf einen Blick S. 65

BEKANNTMACHUNGEN

RADON-BODENLUFTMESSUNGEN IN NORDRHEIN-WESTFALEN

Mit der Messung von Radon in der Bodenluft an weiteren 260 Stellen in Nordrhein-Westfalen wird das Messprogramm der Jahre 2019 – 2021 im Jahr 2022 fortgesetzt. Der GD NRW plant und führt auch dieses Messprogramm im Auftrag des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen durch.

Ziel des Messprogrammes der Jahre 2019 – 2021 war es, eine aussagekräftige Datenbasis für die mögliche Ausweisung von Radon-Vorsorgegebieten in Nordrhein-Westfalen gemäß § 121 Strahlenschutzgesetz zu schaffen und das Messstellennetz erheblich zu verdichten. Nach derzeitigem Kenntnisstand besteht in Nordrhein-Westfalen keine Notwendigkeit, Radon-Vorsorgegebiete auszuweisen.

Die Datenbasis wurde durch die insgesamt 440 Messungen deutlich verbessert, um eine mögliche Gefährdung der Bevölkerung durch Radon noch sicherer beurteilen zu können. Die Datenverdichtung wird 2022 mit weiteren 260 Radon-Bodenluftmessungen fortgeführt.

Zeitraum: März 2022 bis August 2022

Die mit den Untersuchungen Beauftragten sind auf Grund des § 165 StrSchG berechtigt, Grundstücke zu betreten, um die erforderlichen Bodenluftmessungen durchzuführen und Proben zu nehmen.

Im Rahmen der Messungen sind Bohrungen mit einem Durchmesser von 40 mm bis 1,10 m Tiefe erforderlich. Die in das Bohrloch eingebrachte Bodenluftsonde hat einen Durchmesser von 30 mm. Etwaige durch die Inanspruchnahme entstehende Schäden werden nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt.

Im Dienste der Allgemeinheit wird gebeten, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der vom Geologischen Dienst NRW beauftragten Firma bei der Erledigung ihrer Arbeiten zu unterstützen.

Ihre Ansprechpartner

Dr. Ludger Krahn:
krahn@gd.nrw.de,
02151 897-239

Christa Claßen
christa.classen@gd.nrw.de,
02151 897-295

PLANFESTSTELLUNGSVERFAHREN NACH §§ 28 FF PERSONENBEFÖRDERUNGSGESETZ (PBefG) IN VERBINDUNG MIT §§ 73 FF VERWALTUNGSVERFAHRENSGESETZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (VWVG NRW) UND GENEHMIGUNG NACH § 9 PBefG FÜR DEN BARRIEREFREIEN AUSBAU DER HALTESTELLE „KREFELD HBF“ DURCH DIE RHEINBAHN AG DÜSSELDORF IN KREFELD

Für das o.a. Vorhaben wird auf Antrag der Rheinbahn AG bei der Bezirksregierung Düsseldorf das Planfeststellungsverfahren nach §§ 28 ff. Personenbeförderungsgesetz (PBefG) vom 08.08.1990 (BGBl I S. 1690) in der zurzeit gültigen Fassung durchgeführt.

Es ist beabsichtigt, die Haltestelle „Krefeld Hbf“ barrierefrei auszubauen. Dieser barrierefreie Ausbau besteht aus dem Bau eines Hochflurmittelbahnsteiges einschließlich Zugänge, dem Bau zweier Niederflurseitenbahnsteige einschließlich Zugänge, der betriebstechnischen Ausrüstung, dem Betrieb und aus dem angrenzenden Straßenraum, inklusive Überwege als direkte Folgemaßnahme der Haltestelle „Krefeld Hbf“. Mit dem Ziel von durchgängigen barrierefreien Einstiegsverhältnissen auf Krefelder Stadtgebiet ist nunmehr der Bau eines 95 cm ü. SO hohen Mittelbahnsteigs mit einer Länge von 60 m und einer Breite von 5 m an der Haltestelle Krefeld Hauptbahnhof vorgesehen. Die Niederflurhaltestellen werden als Seitenbahnsteige mit einer jeweiligen Länge von 40 m und einer Breite von 3,3 m barrierefrei erstellt. Durch Zugangsrampen soll die uneingeschränkte Nutzung der Stadt- und Straßenbahnen ermöglicht werden. Der südliche Straßen- und Seitenraum bleiben unverändert, jedoch wird der nördliche Straßen- und Seitenraum reduziert.

Für das Vorhaben besteht nach Durchführung der Allgemeinen Vorprüfung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 12.02.1990, neugefasst

am 24.02.2010 in der zurzeit gültigen Fassung und Nr. 14.11 der Anlage 1 des UVPG (Bau einer Bahnstrecke für Straßenbahnen, Stadtschnellbahnen in Hochlage, Untergrundbahnen oder Hängebahnen im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes, jeweils mit den dazugehörigen Betriebsanlagen) eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 9 Abs. 3 und 4 UVPG i.V.m. § 7 UVPG. Die Vorhabenträgerin hat neben dem UVP-Bericht die gemäß § 19 Abs. 2 UVPG nachfolgend aufgeführten, das Verfahren betreffende entscheidungserheblichen Unterlagen vorgelegt, die Bestandteil der Auslegungsunterlagen sind:

Bezeichnung der Unterlage	Verfasser	Datum
Erläuterungsbericht (Anlage 1)	Rheinbahn AG; Lindschulte Ingenieurgesellschaft mbH	07.10.2021
Schwingungs- und Schalltechnische Untersuchung (Luftschallimmissionen) Teil 1 (Anlage 8.1.1)	Rheinbahn AG; Ingenieurbüro I.B.U. für Schwingungs-, Schall und Schienenverkehrstechnik GmbH	09.08.2019
Schwingungs- und Schalltechnische Untersuchung (Schwingungsmissionen durch Gleisachsverschiebung) Teil 2 (Anlage 8.1.2)	Rheinbahn AG; Ingenieurbüro I.B.U. für Schwingungs-, Schall und Schienenverkehrstechnik GmbH	05.02.2020
UVP-Bericht gemäß § 16 UVPG mit integriertem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag (Anlage 8.2)	Rheinbahn AG; SWK MOBIL GmbH; Normann Landschaftsarchitekten PartGmbH	23.06.2021
Geotechnischer Bericht (Anlage 8.3.1)	Rheinbahn AG; ICG Düsseldorf GmbH & Co. KG	28.06.2019
Orientierende Altlastenuntersuchung – Aushub- und Entsorgungskonzept (Anlage 8.3.2)	Rheinbahn AG; ICG Düsseldorf GmbH & Co. KG	28.06.2019

Die Planunterlagen (Zeichnungen, Erläuterungen und entscheidungserhebliche Unterlagen) sowie der Umweltbericht liegen in der Zeit vom 02.03.2022 bis 01.04.2022 bei der Stadtverwaltung Krefeld, Fachbereich Vermessungs- und Katasterwesen, Friedrichstraße 25, 47798 Krefeld,

zu folgenden Öffnungszeiten

montags - freitags vormittags von 08:30 Uhr - 12:30 Uhr
montags - mittwochs nachmittags von 14:00 Uhr - 16:00 Uhr
donnerstags nachmittags von 14:00 Uhr - 17:30 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus.

Aufgrund der aktuellen Situation während der Corona-Pandemie ist eine Einsichtnahme nur nach vorheriger Terminvereinbarung und unter Einhaltung der 3G-Regelung möglich (Tel.: 02151 86-3846 oder 02151 86-3801 / E-Mail: fb62@krefeld.de).

Die Planunterlagen einschließlich des UVP-Berichtes sind darüber hinaus für die Dauer der Offenlage auch über die Internetseite der Stadt Krefeld unter <https://www.krefeld.de/de/vermessung/offenlage-haltestelle-hbf/> sowie der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf unter <https://www.brd.nrw.de/services/offenlagen> zugänglich. Außerdem sind die Planunterlagen während des Offenlagezeitraumes auch in dem zentralen Internetportal <https://www.uvp-verbund.de> (§ 20 UVPG) einzusehen.

Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 VwVfG NRW).

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann ab Beginn der Offenlage, das ist der **02.03.2022** bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **02.05.2022** einschließlich, Einwendungen erheben. Die Einwendungen können schriftlich (bitte Aktenzeichen des Verfahrens angeben) bei der Stadtverwaltung Krefeld, Fachbereich Vermessungs- und Katasterwesen, Friedrichstraße 25, 47798 Krefeld oder der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf (Planfeststellungsbehörde) oder nach vorheriger Terminabstimmung zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Krefeld, Fachbereich Vermessungs- und Katasterwesen, Friedrichstraße 25, 47798 Krefeld (Tel.: 02151/86 3846 oder 02151/86 3801; E-Mail: fb62@krefeld.de) oder der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 25, im Dienstgebäude „Am Bonneshof 35, 40474 Düsseldorf“ (Frau Krienen: Tel.: 0211/475-2762, E-Mail: Larissa.Krienen@brd.nrw.de) erhoben werden. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen und Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW, § 21 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 UVPG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 und 6 VwVfG NRW). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

Die Einwendung kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokumentes (§ 3a VwVfG NRW) mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Bezirksregierung Düsseldorf erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brd.sec.nrw.de. Die Einwendung kann darüber hinaus durch De-Mail in der Sendervariante

mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz (§ 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz) erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brd-nrw.de-mail.de.

Eine einfache E-Mail erfüllt diese Anforderungen nicht und bleibt daher unberücksichtigt.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist. Vertreter kann nur eine (**einzelne**) natürliche Person sein (§ 17 Abs. 1 VwVfG NRW).

Gleichförmige Eingaben, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf **jeder** mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder deren Vertreter nicht eine natürliche Person ist, können unberücksichtigt bleiben. Hierüber entscheidet die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen. Ferner werden gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt bleiben, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 VwVfG NRW).

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG NRW von der Auslegung der Planunterlagen, soweit § 67 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) nicht einschlägig ist.
3. Rechtzeitig erhobene Einwendungen und Stellungnahmen von Vereinigungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich oder öffentlich bekannt gegeben wird, sofern die Anhörungsbehörde nicht nach § 29 Abs. 1a Ziffer 1 PBefG auf eine Erörterung verzichtet.

Findet ein Erörterungstermin statt, werden diejenigen von dem Termin gesondert benachrichtigt, die fristgerecht Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, bzw. bei gleichförmigen Eingaben der Vertreter. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können die Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 VwVfG NRW).

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, wer-

den nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Plans tritt die Veränderungssperre nach § 28a PBefG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Vorhabenträgerin ein Vorkaufrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 28a Abs. 3 PBefG).
8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
 - » dass die für das Verfahren zuständige Behörde und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Bezirksregierung Düsseldorf ist,
 - » dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - » dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 16 Abs. 1 und § 19 Abs. 2 UVPG notwendigen Angaben (d.h. den sog. UVP-Bericht sowie entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen) enthalten und
 - » dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 18 Abs. 1 UVPG ist.

9. **Datenschutzrechtlicher Hinweis**

Im Planfeststellungsverfahren übermittelte Daten und Informationen werden zum Zwecke der Durchführung des Verfahrens und zur Wahrung der Beteiligtenrechte verwendet und gespeichert. Die bei der Eingangskontrolle im Erörterungstermin zu erhebenden Daten werden zum Verfahrensvorgang genommen und archiviert. Neben der Bezirksregierung erhält auch die Vorhabenträgerin die Daten zur Bearbeitung und Verwendung.

Rechtsgrundlage für die Datenerhebung ist Art. 6 Abs. 1 lit. e, Abs. 3 DSGVO i.V.m. § 3 Abs. 1 DSG NRW i.V.m. § 18 AEG, § 73 VwVfG NRW.

Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen im Verfahren finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf unter dem Link: <https://www.brd.nrw.de/datenschutzbestimmungen>

Dort finden Sie auch weitergehende Informationen zum Datenschutz, insbesondere zu Rechten als betroffene Person, die auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert werden.

Krefeld, den 10.02.2022
Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Marcus Beyer
Beigeordneter

EINLEITENDER BESCHLUSS ZUR AUFSTELLUNG DER 1. ÄNDERUNG DER 1. ERGÄNZUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 400/1 (BLATT 2) – DREIKÖNIGENSTRASSE / HOCHSTRASSE / MITTELSTRASSE / BREITE STRASSE –

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 10.02.2022 beschlossen:

- Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der derzeit gültigen Fassung, wird für den Bereich des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 400/1 Blatt 2 1. Ergänzung, der begrenzt wird
 - » im Süden durch den die Fußgängerzone Mittelstraße,
 - » im Westen durch die Breite Straße,
 - » im Norden durch die Dreikönigenstraße und
 - » im Osten durch die Fußgängerzone Hochstraße

ein Verfahren zur Aufstellung der Änderung eines Bebauungsplanes eingeleitet. Die genaue Abgrenzung des künftigen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem zu diesem Beschluss gehörenden Plan.

Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung: 1. Änderung der 1. Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 400/1 Blatt 2 – Dreikönigenstraße / Hochstraße / Mittelstraße / Breite Straße –

- In der Prioritätenliste zur Bearbeitung von Bebauungsplanverfahren der Stadt Krefeld wird die 1. Änderung der 1. Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 400/1 Blatt 2 – Dreikönigenstraße / Hochstraße / Mittelstraße / Breite Straße – neu auf Rang 48 platziert. Die nachfolgend gesetzten Planverfahren werden um einen Rang auf der Prioritätenliste nach hinten versetzt.

Übereinstimmungsbestätigung

Es wird hiermit gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) in der zurzeit gültigen Fassung bestätigt, dass der Wortlaut des Beschlusstextes mit dem Beschluss des Rates der Stadt Krefeld vom 10.02.2022 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Die öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung der 1. Änderung der 1. Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 400/1 Blatt 2 – Dreikönigenstraße / Hochstraße / Mittelstraße / Breite Straße – wird gemäß § 4 BekanntmVO in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Krefeld im Krefelder Amtsblatt hiermit angeordnet.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Rates der Stadt Krefeld vom 10.02.2022 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung und § 2 Abs. 4 Nr. 1 BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- der Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat die Beschlüsse des Rates vorher beanstanden oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei ist die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der zu diesem Beschluss gehörende Plan, aus dem der Geltungsbereich des zukünftigen Bebauungsplanes hervorgeht, liegt vom Tage der Bekanntmachung an beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Stadt- und Verkehrsplanung, Parkstraße 10, 47829 Krefeld,

montag- bis freitagvormittags	08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
montag- bis mittwochnachmittags	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstagnachmittags	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

für jedermann zur Einsicht bereit.

Zur besseren Orientierung ist das Plangebiet in einem Kartenausschnitt dargestellt:



Krefeld, den 18. Februar 2022
Der Oberbürgermeister
Frank Meyer

AUFSTELLUNG UND ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DER 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 461 – STEPHANSTRASSE / PETERSSTRASSE / SÜDWALL / KÖNIGSTRASSE –

I. Aufstellung

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 10.02.2022 beschlossen:

1. Gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634), in der derzeit gültigen Fassung, wird für den Bereich Stephanstraße / Petersstraße / Südwall / Königstraße ein Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB aufgestellt. Der Geltungsbereich ist der Planurkunde zu entnehmen.
Der Plan erhält die Bezeichnung: 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 461 – Stephanstraße / Petersstraße / Südwall / Königstraße –
2. Der Begründung zum Entwurf des v. g. Bebauungsplanes (Anlage zur Vorlage Nr. 2361/21) wird zugestimmt.
3. Der Entwurf des v. g. Bebauungsplanes wird mit der Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Wichtige Gründe zur Verlängerung der Offenlage-Dauer um einen angemessenen Zeitraum (§ 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB) liegen nicht vor.

Krefeld, den 18. Februar 2022
Der Oberbürgermeister
Frank Meyer

II. Öffentliche Auslegung

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 461 – Stephanstraße / Petersstraße / Südwall / Königstraße – liegt mit der Begründung in der Zeit

vom 4. März 2022 bis einschließlich 4. April 2022

montags- bis freitagvormittags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
montags- bis mittwochnachmittags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstagnachmittags	von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Stadt- und Verkehrsplanung, Parkstraße 10, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Der Fachbereich Stadt- und Verkehrsplanung ist durch den Regionalexpress RE 42 und die Regionalbahnen RB 33 / 35 (Haltestelle Krefeld-Uerdingen Bf), die Straßenbahnlinie 043 und die Buslinien 054, 058, 831, 927 und 941 (Haltestelle Uerdingen Bf) sowie die Buslinien 058 und 059 (Haltestelle Querstraße) erreichbar.

Da durch die vorgesehene Veränderung keine erheblichen Aus-

wirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind, wird von einer Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB abgesehen.

Zum Schutz aller Besucherinnen und Besucher sowie Mitarbeitenden der Verwaltung vor Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus gilt für den Zutritt zum Verwaltungsgebäude die „3G-Regel“ (Zutritt nur für vollständig geimpfte oder genesene Personen im Sinne der Coronaschutzverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen oder Personen mit einem negativen Testnachweis im Sinne der Coronaschutzverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen). Bitte zeigen Sie Ihren entsprechenden Nachweis, dass Sie geimpft, genesen oder negativ getestet sind sowie ein amtliches Ausweisdokument bei Betreten des Gebäudes unaufgefordert vor.

Innerhalb des Verwaltungsgebäudes besteht die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (mindestens medizinische Maske (sogenannte OP-Maske)).

Innerhalb der Auslegungsfrist können Stellungnahmen vorgebracht werden. Bei gleichlautenden Eingaben (Unterschriftenlisten, vervielfältigte gleichlautende Texte, etc.) wird um die Benennung desjenigen gebeten, der die gemeinschaftlichen Interessen vertritt. Während des Offenlagezeitraumes sind der Planentwurf und die Begründung im Internet unter www.krefeld.de/bauleitplanverfahren abrufbar.

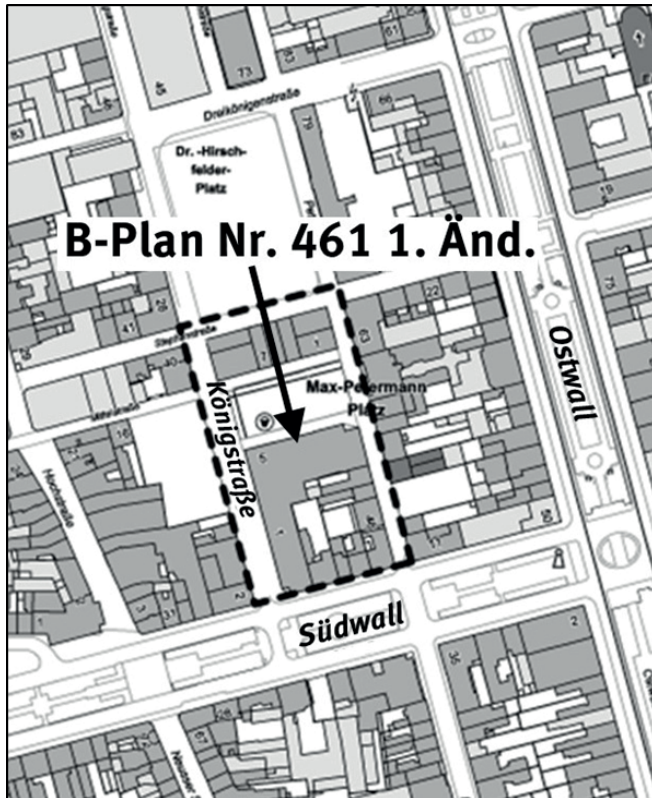
Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Krefeld deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage von § 3 Baugesetzbuch (BauGB). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Hinweise nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) für Bauleitplanverfahren der Stadt Krefeld“.

Gemäß § 13a BauGB besteht die Möglichkeit, Bebauungspläne der Innenentwicklung unter folgenden Voraussetzungen im beschleunigten Verfahren aufzustellen:

- » Der Bebauungsplan muss der Wiedernutzbarmachung von Flächen, der Nachverdichtung oder anderen Maßnahmen der Innenentwicklung dienen.
- » Die Größe der zulässigen Grundfläche darf 20.000 m² nicht überschreiten (im Einzelfall bis 70.000 m²).
- » Es darf keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht bestehen.
- » Es dürfen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Gebieten nach der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und / oder Vogelschutzrichtlinie bestehen.
- » Es dürfen keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 Bundesimmissionsschutzgesetzes.

Da diese Vorgaben des § 13a BauGB eingehalten sind, wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 461 – Stephanstraße / Petersstraße / Südwall / Königstraße – als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Es wird von der Umweltprüfung, von Maßnahmen der Umweltüberwachung, vom Umweltbericht, von der Angabe über verfügbare umweltbezogene Informationen sowie von der zusammenfassenden Erklärung abgesehen. Ferner wurde keine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt.



Das Plangebiet des Bebauungsplans ist zur besseren Information in einem Kartenausschnitt dargestellt.

Krefeld, den 21. Februar 2022
Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Marcus Beyer
Beigeordneter

EINLEITENDER BESCHLUSS ZUR AUFSTELLUNG DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANES NR. 844 (V) – BLÜCHERSTRASSE / VIKTORIASTRASSE / HARDENBERGSTRASSE / DIEßEMER STRASSE –

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 10.02.2022 beschlossen:

1. Gemäß § 12 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der derzeit gültigen Fassung, wird für den Bereich der alten Papierfabrik Behn, der begrenzt wird
 - » im Süden durch die Hardenbergstraße,
 - » im Westen durch die Dießemer Straße,
 - » im Norden durch die Blücherstraße und
 - » im Osten durch die Viktoriastraße

ein Verfahren zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes eingeleitet. Die genaue Abgrenzung des künftigen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem zu diesem Beschluss gehörenden Plan.

Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 844 (V) – Blücherstraße / Viktoriastraße / Hardenbergstraße / Dießemer Straße –

2. Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplans sollen folgende Bebauungspläne innerhalb des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 844 (V) außer Kraft gesetzt werden:
 - » Fluchtlinienplan Nr. 240 – Dießemer Straße, Freiligrathstraße, Florastraße, Oppumer Straße –
 - » Fluchtlinienplan Nr. 249 – Viktoriastraße, von Hardenbergstraße bis Freiligrathstraße –
3. In der Prioritätenliste zur Bearbeitung von Bebauungsplanverfahren der Stadt Krefeld wird der Bebauungsplan Nr. 844 – Blücherstraße / Viktoriastraße / Hardenbergstraße / Dießemer Straße – neu auf Rang 20 platziert. Die nachfolgend gesetzten Planverfahren werden um einen Rang auf der Prioritätenliste nach hinten versetzt.

Übereinstimmungsbestätigung

Es wird hiermit gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) in der zurzeit gültigen Fassung bestätigt, dass der Wortlaut des Beschlusstextes mit dem Beschluss des Rates der Stadt Krefeld vom 10.02.2022 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Die öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 844 (V) wird gemäß § 4 BekanntmVO in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Krefeld im Krefelder Amtsblatt hiermit angeordnet.

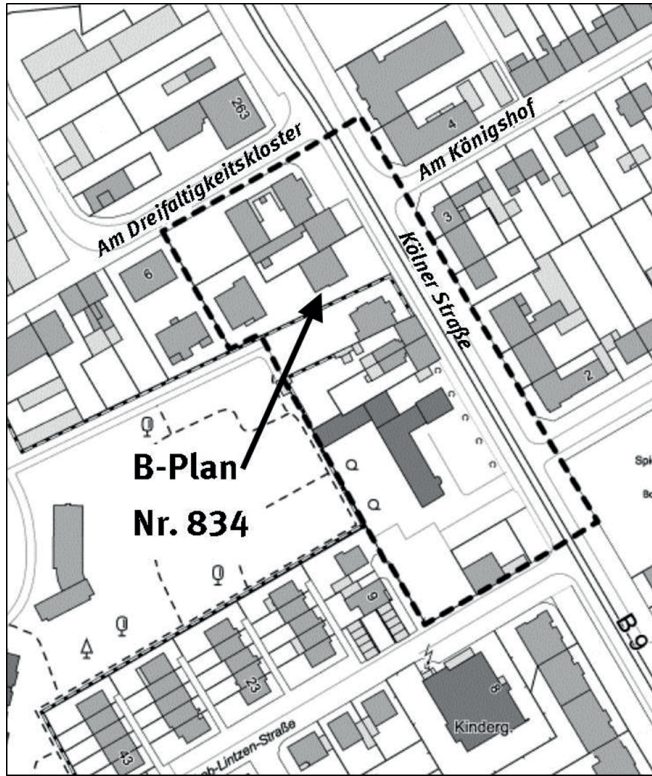
Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung und § 2 Abs. 4 Nr. 1 BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens-

langen ebenfalls dort Auskunft erteilt. Rechtskräftige Bebauungspläne sind auch im Geoportal unter dem Link <https://geoportal-niederrhein.de/krefeld/bauenundplanen/> einsehbar.

Zur besseren Orientierung ist das Bebauungsplangebiet in einem Kartenausschnitt dargestellt.



Hinweise

Gemäß

- a) § 44 Abs. 5 BauGB
- b) § 215 Abs. 2 BauGB
- c) § 7 Abs. 6 Satz 2 GO NRW

wird auf die folgenden Rechtsvorschriften hingewiesen:

zu a): Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

§ 44 Abs. 4 BauGB

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

zu b): Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung

§ 215 Abs. 1 BauGB

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Krefeld geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

zu c): Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung

§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 18. Februar 2022

Der Oberbürgermeister
Frank Meyer

AUFGEBOT EINER SPARURKUNDE

Das Aufgebot des Sparkassenbuches

Nr. 3098363082

wird beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der unterzeichneten Sparkasse Krefeld seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen.

Krefeld, den 15.02.2022

Sparkasse Krefeld

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG ZU DEN BESTEHENDEN WIDER- SPRUCHSRECHTEN ZU DATENÜBER- MITTLUNGEN AN ÖFFENTLICH- RECHTLICHE RELIGIONSGESELL- SCHAFTEN (§ 42 ABS. 3 BUNDES- MELDEGESETZ) UND AUSKÜNFTEN IN BESONDEREN FÄLLEN (§ 50 ABS. 1 – 3 BUNDESMELDEGESETZ) INFORMIERT DER FACHBEREICH BÜRGERSERVICE:

Sofern Einwohnende nicht ausdrücklich widersprechen, darf die Meldebehörde nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes in den nachstehenden Fällen Auskünfte aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften erteilen:

- » Bei Anfragen von Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten.
- » Bei Anfragen von Adressbuchverlagen zu allen Einwohnenden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern verwandt werden.
- » Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnenden, darf die Meldebehörde weiter Auskunft erteilen über das Datum und die Art des Jubiläums.
- » Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde von diesen Familienangehörigen Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und Geburtsort, Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, derzeitige Anschriften und letzte frühere Anschriften, Auskunftssperren nach § 51 sowie das Sterbedatum an die anfragende öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft übermitteln.

Jede im Melderegister der Stadt Krefeld eingetragene Person hat das Recht, einer Auskunftserteilung in den oben genannten Fällen zu widersprechen.

Der Widerspruch kann formlos in den Bürgerbüros der Stadt Krefeld oder schriftlich bei der Stadt Krefeld, Fachbereich Bürgerservice, Abteilung 311 Bürgerbüros, Melde- und Passwesen, 47792 Krefeld, erklärt werden.

Krefeld, 01.02.2022
Der Oberbürgermeister
Frank Meyer

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG WIDERSPRUCHSRECHT GEGEN DIE ÜBERMITTLUNG VON MELDEDATEN AN DAS BUNDESAMT FÜR DAS PERSONAL- MANAGEMENT DER BUNDESWEHR

Die Meldebehörde macht auf das gesetzliche Widerspruchsrecht gegen die Übermittlung personenbezogener Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufmerksam.

Diese Datenübermittlung erfolgt jährlich im März, um Informationsmaterial über die Tätigkeiten in den Streitkräften zu übermitteln. Sie gilt für alle Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im Folgejahr volljährig werden. Weitergegeben werden der Familienname, die Vornamen und die gegenwärtige Anschrift der oben genannten Personen. Nach Ablauf eines Jahres nach der erstmaligen Speicherung beim Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr werden diese Daten gelöscht.

Nach § 36 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes können Betroffene dieser Datenübermittlung (§ 58c Soldatengesetz) widersprechen.

Der Widerspruch gegen die Übermittlung kann in den Bürgerbüros oder schriftlich bei der Stadt Krefeld, Fachbereich Bürgerservice, Abteilung 311 Bürgerbüros, Melde- und Passwesen, 47792 Krefeld, erklärt werden.

Um bereits der diesjährigen Datenübermittlung zu widersprechen, muss das entsprechende Formular der Meldebehörde bis zum 15.03.2022 vorliegen.



Alternativ kann der Widerspruch unkompliziert über den QR-Code oder [krefeld.de/widerspruch](https://www.krefeld.de/widerspruch) per Online-Formular eingelegt werden.

Krefeld, 28.01.2022
Der Oberbürgermeister
Frank Meyer

Strom: Allgemeine Preise für Neukunden

Neue Preise ab dem 01.03.2022 für die Grund- und Ersatzversorgung ausschließlich von Neukunden.

Krefeld, im Februar 2022

Wir informieren Sie über die neuen Allgemeinen Preise für die Grund- und Ersatzversorgung von Haushaltskunden und sonstigen Letztverbrauchern mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz im Stadtgebiet Krefeld. Diese Preise gelten sowohl für alle neue Kunden seit dem 01.11.2021 als auch für alle Neukunden ab dem 01.03.2022.

Die Bepreisung erfolgt auf der Grundlage von § 5 Abs. 2 und § 5a StromGVV.

Allgemeine Preise, gültig ab dem 01.03.2022		
Haushaltskunden- und Letztverbraucherbedarf		
Allgemeine Preise	Nettopreise	Bruttopreise*
- Verbrauchspreis Cent/kW	37,452	44,57
- Grundpreis EUR/Jahr (inkl. Verrechnungspreis für einen Zähler)	123,76	147,27

Näheres zu den regulatorisch bedingten Kostenänderungen haben wir nachstehend für Sie aufgelistet:

Erläuterung zu der Zusammensetzung des Allgemeinen Preises und zu den tatsächlich einfließenden Kostenbelastungen.	ab 01.03.2022	
Der Allgemeine Preis vor Umsatzsteuer (netto) beträgt:	<u>Euro/Jahr</u>	<u>Cent/kWh</u>
- Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr	123,76	
- Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde		37,452
In den Netto-Endpreis fließen ein:		
1. Kostenblock staatlich veranlasste Preisbestandteile		
- Stromsteuer nach § 3 Stromsteuergesetz		2,050
- Konzessionsabgabe nach § 4 Abs. 1 und 2 der Konzessionsabgabenverordnung		1,990
- Umlage nach § 60 Abs. 1 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)		3,723
- Aufschlag nach § 26 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)		0,378
- Umlage nach § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV)		0,437
- Umlage nach § 17f Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)		0,419
- Umlage nach § 18 Verordnung zu abschaltbaren Lasten (AbLaV)		0,003
2. Kostenblock regulatorisch gesetzte Preisbestandteile		
- Netzentgelt - Arbeitspreis		4,990
- Netzentgelt - Grundpreis	90,00	
- Netzentgelt - Messstellenbetrieb	10,20	
- Saldo der zuvor genannten einfließenden Kostenbelastungen:	100,20	13,990
3. Kostenblock für die vom Grundversorger erbrachten Leistungen (Beschaffungs- und Vertriebskosten)		
- am verbrauchsunabhängigen Grundpreis in Euro pro Jahr	23,56	
- am Arbeitspreis in Cent pro verbrauchter Kilowattstunde		23,462

*Die vorgenannten Bruttopreise sind aus Gründen der Übersichtlichkeit gerundet.

Der Allgemeine Preis wird auf Basis von Nettopreisen ermittelt und erhöht sich abschließend um die gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer von 19% zum Rechnungsbetrag.

Ausführliche Informationen und Vertragsformulare zu unseren Angeboten erhalten Sie im SWK und GSAK ServiceCenter Ostwall 148, unter der SWK-ServiceLine 0800-2425300 (kostenfrei) sowie online unter www.swk.de.

Mit freundlichen Grüßen

SWK ENERGIE GmbH

Geschäftsführung

SWK ENERGIE GmbH, St. Töniser Str. 124, 47804 Krefeld

SWK ENERGIE GmbH
Ein Unternehmen der SWK STADTWERKE KREFELD AG
St. Töniser Str. 124 • 47804 Krefeld
www.swk.de



AUF EINEN BLICK

NOTDIENSTE

Elektro-Innung Krefeld

0 18 05-66 0555

NOTDIENSTE

Innung für Sanitär-Heizung-Klima-Apparatebau Krefeld

25.02. – 27.02.2022

Hackbart Sanitär u. Heizungsbau

Inh. Josef Krouß e. K.

Hülser Straße 38-40

47798 Krefeld

22 8 85

04.03. – 06.03.2022

Wirtz u. Winzen GmbH

Alte Linner Straße 47

47798 Krefeld

71 47 59

ÄRZTLICHER DIENST

ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST

116 117

ÄRZTLICHER NOTDIENST:

Der Notdienst in Krefeld ist unter Telefon 0 18 05 - 04 41 00 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montagmorgen um 7.00 Uhr erreichbar.

ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter Telefon 0 18 05 - 98 67 00 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagsnachmittag von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.

KOMMUNALER ORDNUNGSDIENST

Der Kommunale Ordnungsdienst ist Ansprechpartner in Sachen Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit auf Krefelder Straßen, Wegen und Plätzen.

Er ist aktuell erreichbar

montags bis freitags von 8 bis 19 Uhr

sowie samstags von 10 bis 19 Uhr

unter der Rufnummer 0 21 51 / 86 22 25.

Außerhalb dieser Zeiten kann der KOD über die Leitstelle der Polizei unter der Rufnummer **0 21 51 / 63 40** oder per E Mail an **KOD@Krefeld.de** informiert werden.

TIERÄRZTLICHER DIENST

Der tierärztliche Dienst ist samstags ab 12.00 Uhr bis montags um 8.00 Uhr sowie an Feiertagen unter **Telefon 07 00- 84 37 46 66** zu erreichen.

RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

Feuer	112
Rettungsdienst/Notarzt	112
Krankentransport	192 22
Branddirektion	82 13-0
Zentrale Bürgerinformation bei Unglücks- und Notfällen	1 97 00

APOTHEKENDIENST

Die Notdienste der Apotheken in Nordrhein-Westfalen können im Internet abgerufen werden unter:

www.aknr.de

oder telefonisch unter der vom Festnetz kostenlosen Rufnummer **08 00-0 02 28 33**

TELEFONSEELSORGE

08 00-1 11 01 11 und 08 00-1 11 02 22



„Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 86 14 02. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld, Fischeln, Hüls und Uerdingen einzusehen. Das Krefelder Amtsblatt stellen wir allen Interessierten jeweils am Erscheinungstag (in der Regel wöchentlich donnerstags) im Internet auch kostenlos als PDF-Datei zur Verfügung. Es ist unter www.krefeld.de/amtsblatt zu finden. Dort kann man auch einen E-Mail Newsletter abonnieren, der über das Erscheinen eines neuen Amtsblattes informiert. Bei Postbezug beträgt das Bezugs geld (einschl. Porto) jährlich 87,20 Euro. Bestellung an: Stadt Krefeld, 13-Press und Kommunikation, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld.